Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: (9)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH – Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

6. JAHRGANG NR. 9 1. SEPTEMBER 1943

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

IV.

Wird eine Person aus öffentlichen Mitteln unterstützt, so hat sie sich nachdrücklich zu bemühen, das Ausmaß der Unterstützungsbedürftigkeit möglichst herabzusetzen; tut sie dies nicht oder in ungenügender Weise und kann ihr dieses Verhalten als Verschulden angerechnet werden, so kann sich der Wohnkanton auf Art. 13, Abs. 1 des Konkordates berufen (Solothurn c. Zürich, i. S. E. E.-R., vom 19. Juli 1943).

In tatsächlicher Beziehung:

E. E.-R., geb. 7. Juni 1904, Coiffeurmeister, von K., Kanton Solothurn, ließ sich im Februar 1933 in O., Kanton Zürich, nieder. Im Frühjahr 1934 verheiratete er sich; der Ehe sind 4 Kinder entsprungen. Seit 1937 mußte die Familie dauernd mit namhaften Beträgen unterstützt werden. Im August 1938 verlegte E. sein Geschäft und später auch seinen Wohnsitz nach W. (Kt. Zürich). Von Januar 1941 an lief eine Korrespondenz von Wohngemeinde und -kanton mit den heimatlichen Behörden, in der die erstern die Heimschaffung verlangten, aber auf Vorstellungen hin mehrmals wieder von dieser absahen, bis endlich Zürich den angefochtenen Beschluß faßte. Die Einzelheiten dieser umfangreichen Korrespondenz können in diesem Entscheid nicht wiedergegeben werden. Der gegen E. erhobene Vorwurf der Arbeitsscheu stützt sich nicht so sehr auf einzelne Vorkommnisse als auf sein Verhalten im ganzen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Wenn eine Person aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, muß sie sich mit aller Energie bemühen, die Unterstützungsnotwendigkeit herabzusetzen. E. hat das bestimmt nicht getan. Er mag beruflich tüchtig sein, erscheint aber keineswegs als ein rühriger Kleinmeister, sondern als ein Freund eines möglichst kurzen Arbeitstages, den es ziemlich kühl läßt, daß zum großen Teil die Armenfürsorge für seinen und seiner Familie Unterhalt aufzukommen hat. Diese leichtherzige Einstellung hat sich als nicht oder sehr wenig korrigierbar erwiesen, weil E. wort- und schriftgewandt, offenbar zu denen gehört, die den Fehler stets anderswo als bei sich selbst suchen und finden. Es ist allerdings anzunehmen, daß E. auch bei

richtiger Einstellung und entsprechendem Verhalten mit seiner Familie kaum ganz ohne Unterstützung ausgekommen wäre; das konnte ihn aber nicht von der Pflicht entbinden, jede mögliche Anstrengung aufzuwenden, um die Unterstützungsbedürftigkeit wenigstens herabzusetzen.

Ob das Verhalten des E. die Anwendung von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates rechtfertige, ist eine Ermessensfrage. Das Departement gelangt unter Abwägung aller in den Akten enthaltenen und diskutierten Einzelheiten des Falles zu ihrer Bejahung. Dabei übersieht es nicht, daß bei einer weniger strengen Auffassung der gegenteilige Entscheid sich rechtfertigen ließe. Es hält aber dafür, daß im Interesse der Armenfürsorge und nicht zuletzt der Armen selbst dem Mangel Einzelner an wirtschaftlichem „Wehrwillen" mit Nachdruck entgegengetreten werden muß. Der Rekurs muß daher abgewiesen werden.

V.

Wenn in einem Unterstützungsfall für eine Unterstützungseinheit von Ehemann und Ehefrau wegen Vorliegens des Tatbestandes von Art. 2, Abs. 5 des Konkordates, in der Person des Familienhauptes, kein Konkordatsfall entstehen konnte, beantwortet sich die Frage, ob nach Eintritt des Todes des Ehemannes die Wartefrist für die nunmehr über selbständigen Wohnsitz verfügende Ehefrau erfüllt sei nach Art. 4, lit. b, zweiter Satz; die Wartefrist ist für die Witwe nach der zurechenbaren Wohndauer zu berechnen, der Beginn der Wohndauer ergibt sich aus Art. 4, lit.a; zu prüfen ist dabei, ob gemäß Art. 4, lit. b vom Familienhaupt bezogene Unterstützung die Wartefrist unterbrochen hat. — Art. 4, lit. b, erster Satz, will sagen, daß, wenn die Unterstützungseinheit des Familienhauptes durch Erfüllung der Wartefrist fähig geworden ist, einen Konkordatsfall zu bilden, dem aus ihr ausscheidenden Familienglied diese Fähigkeit nicht verloren geht. — Für die aus der Unterstützungseinheit ausscheidende Person besteht eine eigene Wartefrist; zur Berechnung derselben fallen gemäß dem zweiten Satz von Art. 4, lit. b auch die Zeit und die Unterstützungsverhältnisse während der Zugehörigkeit zur Unterstützungseinheit des Familienhauptes in Betracht; während ihres unselbständigen Wohnsitzes kann daher eine Person ihre Wartefrist erfüllen, da Art. 4 nicht den Sinn hat, daß das aus einer Unterstützungseinheit ausscheidende und in selbständigen Wohnsitz übergehende Familienglied erst mit dem Ausscheiden aus der Einheit in den Wohnkanton zugezogen sei. (Bern c. Zürich, i. S. J.-L., vom 22. Juli 1943.)

In tatsächlicher Beziehung:

Die Eheleute J.-L., Bürger von B., Kanton Bern, zogen am 10. November 1930 nach Zürich. Ab April 1938 mußten sie laufend unterstützt werden. Wegen Gebrechlichkeit des Ehemannes wurde der Fall im Einverständnis von Wohn- und Heimatkanton außer Konkordat behandelt.

Am 11. Oktober 1941 starb der Ehemann. Die Witwe bedurfte seither weiterhin laufender Unterstützung. Streitig ist nun die Frage, ob diese Unterstützung von Bern außerkonkordatlich zu tragen sei, oder ob Zürich den Konkordatsanteil zu leisten habe.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Bis zum Tode ihres Ehemannes gehörte Frau J. zu dessen Unterstützungseinheit, für die ein Konkordatsfall nicht entstehen konnte, weil Art. 2, Abs. 5 des Konkordates auf sie anwendbar war. Mit dem Tod des Ehemannes ging Frau J. aus unselbständigem in selbständigen Wohnsitz über, sie wurde also Trägerin

einer eigenen Unterstützungseinheit. Die Frage, ob für diese neu entstandene Unterstützungseinheit die Wartefrist erfüllt ist, beantwortet sich nach Art. 4, lit. b zweiter Satz. Der erste Satz kommt nicht in Frage, da der Ehemann J. die Wartefrist nicht erfüllt hatte. Die Wartefrist ist demnach für Frau J. nach der zurechenbaren Wohndauer zu berechnen und der Beginn dieser Wohndauer ergibt sich aus Art. 4, lit. a. Er fällt auf den Zuzug im Kanton Zürich, 10. November 1930. Nunmehr fragt sich nur noch, nach Art. 4, lit. b, ob vom Familienhaupt bezogene Armenunterstützung die Wartefrist unterbrochen habe. Da die Eheleute J. von 1930 bis 1938 nicht unterstützt wurden, ist dies nicht der Fall. Frau J. hat somit die Wartefrist erfüllt. Der Fall ist seit dem Tode des Mannes ein Konkordatsfall, mit Wohndauer ab 30. November 1930, so daß also seit dem 30. November 1940 hälftige Teilung der Unterstützungskosten gemäß Art. 5 gilt. Der Rekurs ist zu schützen; der Kanton Zürich hat den Fall als Konkordatsfall zu behandeln.

2. Zürich und Bern streiten zunächst darüber, ob der Ehemann J. die Wartefrist erfüllt habe. Bern bejaht dies mit der Behauptung, er habe den Bedingungen von Art. 2, Abs. 3 genügt, das habe aber den Fall nicht zu einem Konkordatsfall machen können wegen der Anwendbarkeit von Art 2, Abs. 5. Darauf ist zu erwidern, daß auf alle Fälle für J. die Wartefrist nicht im Sinne von Art. 4, lit. b abgelaufen war. Der erste Satz von Art. 4, lit. b will verfügen, daß, wenn die Unterstützungseinheit des Familienhauptes durch Erfüllung der Wartefrist fähig geworden ist, einen Konkordatsfall zu bilden, dem aus ihr ausscheidenden Familienglied diese Fähigkeit nicht verloren gehe. Diese Fähigkeit hatte aber J. nicht erworben.

3. Wenn nun auch Zürich darin Recht zu geben ist, daß J. die Wartefrist nicht erfüllt hatte, weil angesichts der Anwendbarkeit von Art. 2, Abs. 5 die Wartefrist überhaupt nicht in Frage kam, so ist doch der Schluß nicht richtig, den Zürich hieraus zieht, nämlich daß die Wartefrist auch für Frau J. nicht als erfüllt zu gelten habe. Zürich (übrigens auch Bern, und darum ist die Diskussion zwischen ihnen auf einen Abweg geraten) scheint übersehen zu haben, daß es sich um zwei Wartefristen handelt, diejenige der früheren Unterstützungseinheit mit dem Manne als Familienhaupt und diejenige der Witwe. Diese hat ihre eigene Wartefrist und es macht die Besonderheit des zweiten Satzes von Art. 4, lit. b aus, daß für deren Berechnung auch die Zeit und die Unterstützungsverhältnisse während ihrer Zugehörigkeit zur Unterstützungseinheit des Mannes in Betracht fällt. Art. 4 wollte eben das aus einer Unterstützungseinheit ausscheidende und in selbständigen Wohnsitz übergehende Familienglied nicht so behandeln, als ob es erst mit dem Ausscheiden aus der Familieneinheit in den Kanton zugezogen wäre, was wohl logisch richtiger aber ungerecht oder zum mindesten unangemessen hart wäre. Er läßt daher zu, daß eine Person, auch während ihres „unselbständigen" Wohnsitzes ihre Wartefrist erfüllt. Allerdings hat dann die Erfüllung der Wartefrist nicht die normale Folge, daß bei Unterstützungsbedürftigkeit ein Konkordatsfall entsteht, sondern dieser entsteht nur, wenn die Person später aus dem unselbständigen in den selbständigen Wohnsitz übergegangen ist.

4. Es könnte nun allerdings eingewendet werden, Art. 4, lit. b umfasse den Fall gar nicht, um den es sich hier handelt. Dort sei nur an die beiden Fälle gedacht, wo das Familienhaupt die Wartefrist entweder erfüllt habe, oder sie infolge zu kurzer Aufenthaltsfrist oder Unterbrechung nicht habe erfüllen können, nicht aber an den Fall, wo die Wartefrist für das Familienhaupt wegen Anwendbarkeit von Art. 2, Abs. 5 überhaupt nicht in Frage kam. Der Wortlaut von Art. 4, lit. b spricht gegen diese Auffassung, da das „Andernfalls" auf alle andern Fälle hin-

weist, in denen keine erfüllte Wartefrist vorliegt. Dagegen spricht auch die Tatsache, daß Art. 4, lit. b doch wohl erschöpfend regeln wollte. Daß dabei der Fall von Art. 2, Abs. 5 übersehen wurde, ist nicht wahrscheinlich, wird doch sofort nachher in Art. 4, lit. c auf diesen Fall Bezug genommen. Es ist aber auch kein sachlicher Grund einzusehen, warum der zweite Satz von Art. 4, lit. b hier nicht anwendbar sein sollte. Der Grund der Anwendbarkeit von Art. 2, Abs. 5 (Gebrechlichkeit, Alter) ist ein individueller; er war nur beim Ehemann vorhanden. Es ist nicht einzusehen, weshalb Frau J. nach seinem Tode durch diesen für sie nicht zutreffenden Grund benachteiligt sein sollte. Das erscheint vielmehr als ausgeschlossen durch die Regelung des Art. 4, lit. c, wo ausdrücklich gesagt wird, wie es zu halten sei, wenn auf die Ehefrau oder das Kind Art. 2, Abs. 5 anwendbar ist.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird geschützt; der Unterstützungsfall der Witwe J.-L. ist konkordatlich zu behandeln.

B. Entscheide kantonaler Behörden

34. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Begehren auf Verwandtenbeiträge können grundsätzlich rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Unterstützung gestellt werden; dem unterstützenden Gemeinwesen läuft hierbei eine Frist nicht, sondern es kommen die allgemeinen Verjährungsvorschriften zur Anwendung, die für periodische Leistungen gemäß OR Art. 128 fünf Jahre betragen. — Eine vorbehaltlose Vereinbarung zwischen der unterstützenden Armenbehörde und dem Pflichtigen, laut welcher die Leistungen des letzteren zu einem späteren Zeitpunkt einsetzen sollen, also nicht bereits vom Beginn der Unterstützung hinweg, ändern nichts daran, daß grundsätzlich die Pflicht besteht, ab dem Zeitpunkt des Einsetzens der öffentlichen Hilfe Beiträge zu leisten; es muß aber den Armenbehörden zur Pflicht gemacht werden, die Pflichtigen von Anfang an auf den Umfang ihrer Beitragspflicht aufmerksam zu machen und vorläufige Verpflichtungen ausdrücklich als solche zu bezeichnen, um dem Vorwurf, wider Treu und Glauben zu handeln, zu entgehen.*

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge B. hat der Regierungsstatthalter von B. mit Entscheid vom 9. Juni 1943 den von H. R., geboren 1921, Buchhalter in B., für seine Mutter, Frau B. B. zu leistenden Verwandtenbeitrag auf Fr. 30.— monatlich, zahlbar rückwirkend auf 1. April 1943, festgesetzt. Das weitere Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge B., es sei ihr für die ungedeckten Unterstützungsauslagen seiner Mutter eine Summe von Fr. 1091.50 zu bezahlen, wurde dagegen abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid hat die Direktion der sozialen Fürsorge Rekurs eingereicht mit dem Antrage auf Zuspruch der geforderten Ersatzleistung von Fr. 1091.50.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in *Erwägung:*

1. H. R. bestreitet seine Beitragspflicht grundsätzlich nicht. Er hat sich am 9. Februar 1942 schriftlich verpflichtet, für seine Mutter ab 1. Februar 1942 monatliche Verwandtenbeiträge von Fr. 20.— zu zahlen und hat diese Beiträge in der Hauptsache auch bezahlt, nämlich Fr. 220.— von dem per Ende März 1943 gemäß dieser Verpflichtung schuldigen Betrage von Fr. 280.—.